

An Herrn  
Bundesminister für Kunst und Kultur,  
Verfassung und Medien  
Dr. Josef Ostermayer  
Minoritenplatz 3  
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele** „**Kniendes Mädchen, auf beide Ellbogen gestützt**“ 1917, LM Inv.Nr. 1397, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. März 2015 einstimmig nachstehenden

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt ist vermutlich in einem nicht näher datierten, aus den 1950er Jahren stammenden Entwurf zu einer Tauschvereinbarung zwischen Prof. Dr. Rudolf Leopold und der Galerie Würthle angeführt (dort vermutlich: „*Kniendes Mädchen, Aquarell*“). Hinweise, die eine Feststellung darüber möglich machen, ob das Blatt tatsächlich ident ist mit der im Vereinbarungsentwurf als Aquarell bezeichneten Arbeit, ergeben sich nicht.

In diesem Entwurf ist auch das Ölbild von Egon Schiele „*Liegende Frau*“, heute LM Inv.Nr. 626, genannt, welches aus der Sammlung von Friedrich Wolff-Knize stammte (siehe hierzu den Beschluss des Gremiums vom 7. Dezember 2011). Auch wenn man annimmt, dass das gegenständliche Blatt mit dem im Tauschentwurf genannten Aquarell

ident ist, lässt dies keinen Schluss darüber zu, ob ein Zusammenhang zwischen den beiden Werken Egon Schieles besteht bzw. insbesondere, ob auch das gegenständliche Blatt aus der Sammlung von Friedrich Wolff-Knize stammt.

Da auch die Egon Schiele-Werkverzeichnisse von Jane Kallir (dort: Semi-Nude Girl with Red Hair) und Prof. Dr. Rudolf Leopold keine Angaben zu den Eigentümern vor Prof. Dr. Rudolf Leopold machen, kann zum heutigen Stand diese Frage nicht beantwortet werden. Das Gremium kann daher nicht feststellen, ob das gegenständliche Blatt zwischen 1933/38 und 1945 Gegenstand von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 23. März 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff